GEMEINDE
PLAFFEIEN

Reglement

vom 30. November 2026

zur Parkplatzbewirtschaftung

- **Das Layout des Reglements wurde überarbeitet.**
- **Aktualisierung und formelle Anpassungen**
- **Ergänzung**

Inhalt

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN 3
Art. 1 Grundsatz, Zweck 3
Art. 2 Geltungsbereich, Kompetenzregelung 3
Art. 3 Kurzzeit- und Langzeitparkplätze 3
II. GEBÜHREN 3
Art. 4 Art der Gebührenerhebung 3
Art. 5 Höchstbetrag der Parkgebühr 3
Art. 6 Kompetenz des Gemeinderates 4
Art. 7 Gebührenschuldner 4
Art. 8 Andere Parkplatznutzungen 4
Art. 9 Zweckgebundenheit, Gebührenertrag 4
III. STRAFEN UND RECHTSPFLEGE 5
Art. 10 Bussen 5
Art. 11 Rechtsmittel 5
IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN 5
Art. 12 Aufhebung früherer Erlasse 5
Art. 13 Inkrafttreten 5

Anmerkung:
Die in diesem Reglement verwendeten Bezeichnungen für Titel und Amtsträger sind geschlechterneutral.

Die Gemeindeversammlung gestützt auf:

- das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr (SVG, SR 741.01) sowie dessen eidgenössischen und kantonalen Ausführungsbestimmungen;
- das Bundesgesetz über die Ordnungsbussen vom 18. März 2016 (OBG, 314.1);
- Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019 (OBV 314.11);
- das Gesetz zur Ausführung der Bundesgesetzgebung vom 12. November 1981 über den Strassenverkehr (AGSVG, SGF 781.1);
- das Gesetz vom 4. Februar 1972 über die öffentlichen Sachen (SGF 750.1);
- Mobilitätsgesetz vom 5. November 2021 (MobG, SGF 780.1);
- Gesetz über die Gemeinden vom 25. September 1980 (GG, SGF 140.1);
- das Ausführungsreglement zum Gesetz über die Gemeinden (ARGG; SGF 140.11);
- die Kompetenzerteilung des Staatsrates an die Gemeinde Plaffeien zur Verhängung von Ordnungsbussen;
- gestützt auf das Parkplatzbewirtschaftungskonzept der Gemeinde Plaffeien,

erlässt:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Grundsatz, Zweck

1 Gestützt auf das vom Gemeinderat erarbeitete Konzept zur Parkplatzbewirtschaftung in der Gemeinde Plaffeien können die öffentlichen Parkplätze und Grundstücke der Gemeinde Plaffeien sowie die öffentlich zugänglichen Parkplätze bewirtschaftet und Gebühren erhoben sowie blaue Zonen eingeführt werden.

2 Mit entsprechender Vereinbarung kann die Gebührenpflicht auch auf private Parkplätze oder Grundstücke ausgedehnt werden. Ein diesbezüglicher Entscheid ist öffentlich bekannt zu geben.

3 Es besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf die Benutzung eines Parkplatzes, auch nicht für Inhaber einer Parkbewilligung.

4 Das vorliegende Reglement zur Parkplatzbewirtschaftung und das diesbezügliche Ausführungsreglement regeln die Einzelheiten.

Art. 2 Geltungsbereich, Kompetenzregelung

1 Das Parkieren wird auf den öffentlichen, auf den öffentlich zugänglichen und auf den durch die Gemeinde zur Bewirtschaftung übernommenen ober- und unterirdischen Parkplätzen, soweit diese entsprechend bezeichnet und signalisiert sind, bewirtschaftet.

2 Der Gemeinderat bezeichnet die gebührenpflichtigen Parkplätze beziehungsweise Grundstücke respektive die blauen Zonen im Ausführungsreglement.

Art. 3 Kurzzeit- und Langzeitparkplätze

Die gebührenpflichtigen Parkplätze werden im Ausführungsreglement unterschieden in Kurzzeit- und Langzeitparkplätze. Für jede Kategorie gilt eine unterschiedliche Höchstparkdauer. Die gebührenpflichtigen Tage und Zeiten legt der Gemeinderat im Ausführungsreglement fest. Sie sind auch auf den Ticket-Automaten ersichtlich.

II. GEBÜHREN

Art. 4 Art der Gebührenerhebung

1 Die Erhebung der Parkbewilligungsgebühren erfolgt in der Regel mittels Ticket-Automaten (Parkuhren), Saison- oder Jahresbewilligungen oder mittels anderen Gebührenbezugsvorrichtungen.

2 Im Ausführungsreglement kann für bestimmte Benutzergruppen eine Gebührenerhebung mittels einer Saison- oder Jahresbewilligungen festgelegt werden. Für Saison- und Jahresbewilligungen kann der Gemeinderat Einschränkungen erlassen, wie z.B. Parkdauer oder Parkplätze.

Art. 5 Höchstbetrag der Parkgebühr

Die Maximalgebühr zum Parkieren auf den gebührenpflichtigen Parkplätzen beträgt exklusiv Mehrwertsteuer:

a) pro Stunde	CHF	1.50
b) pro Tag	CHF	10.00
c) pro Saison (Sommer- oder Wintersaison)	CHF	65.00
d) pro Jahr	CHF	100.00

Art. 6 Kompetenz des Gemeinderates

1 Der Gemeinderat legt im Ausführungsreglement die gebührenpflichtigen Tage und Zeiten fest.

2 Bis zum Betrag der von der Gemeindeversammlung in Artikel 5 festgelegten Maximalgebühren beschliesst der Gemeinderat die jeweiligen Parkgebühren für die verschiedenen Parkplatzkategorien.

3 Er nimmt dabei Abstufungen vor, die sich nach der Parkdauer richten.

4 Der Gemeinderat kann bestimmte Benutzergruppen von den Gebühren ganz oder teilweise befreien oder die Gebührenpflicht in bestimmten Ausnahmefällen für eine befristete Zeit generell aussetzen. Die Einzelheiten werden im Ausführungsreglement geregelt.

Art. 7 Gebührenschuldner

Die Gebühr wird von den Lenkerinnen und Lenkern oder den Eigentümerinnen und Eigentümern der Fahrzeuge geschuldet. Sie haften solidarisch für die Bezahlung der geschuldeten Gebühr.

Art. 8 Andere Parkplatznutzungen

1 Parkplätze können für bestimmte Bedürfnisse, insbesondere für öffentliche Anlässe jederzeit ganz oder teilweise gesperrt werden.

2 Die Ankündigung muss - soweit möglich - mindestens 48 Stunden vorher in angemessener Weise erfolgen.

3 Bei Nichtbeachtung der Sperrzeiten werden die Fahrzeuge auf Kosten der Lenkerinnen und Lenker beziehungsweise der Eigentümerinnen und Eigentümer deplatziert.

Art. 9 Zweckgebundenheit, Gebührenertrag

Der Ertrag der Gebühren ist zweckgebunden. Er ist wie folgt zu verwenden:

a) für die Deckung des Unterhalts, des Betriebs, der Schneeräumung und der Bereitstellung der Parkplätze sowie deren technischen Einrichtungen;

b) für die Deckung der Verwaltungskosten, die Besoldung des mit dem Unterhalt und der Überwachung der gebührenpflichtigen Parkplätze beauftragten Personals;

c) für die Entschädigung der Grundeigentümer;

d) für die Tilgung der Schulden und der Kapitalkosten der Gemeinde im Zusammenhang mit der Erstellung von Parkfeldern und Parkhäusern;

e) für die finanzielle Beteiligung der Gemeinde an der Erstellung von Parkfeldern und Parkhäusern durch Private, sofern diese Einrichtungen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden;

f) für den Betrieb eines Pendelbusses

g) für die Förderung des öffentlichen Verkehrs;

h) für die Förderung anverwandter Anlagen und touristischer Basisinfrastruktur;

i) für den Bau und den Unterhalt von touristischer Infrastruktur.

III. STRAFEN UND RECHTSPFLEGE

Art. 10 Bussen

1 Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des vorliegenden Reglements richten sich nach der eidgenössischen Ordnungsbussenverordnung (OBV).

2 Der Bussenbetrag ist sofort fällig, spätestens jedoch innert der Bedenkfrist von 30 Tagen zu bezahlen. Der Ertrag der Bussen fällt der Gemeinde zu.

3 Wird die Busse innert 30 Tagen nicht bezahlt, stellt die Gemeinde einen Strafbefehl aus. Der Strafbefehl enthält die Angaben nach Artikel 353 der Strafprozessordnung (StPO).

4 Im Übrigen gilt Artikel 86 des Gesetzes über die Gemeinden.

Art. 11 Rechtsmittel

1 Der Verurteilte kann innert 10 Tagen nach der Zustellung des Strafbefehls beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben.

2 Wird Einsprache erhoben, so werden die Akten dem Polizeirichter überwiesen. Artikel 356 der Strafprozessordnung (StPO) gilt sinngemäss.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 12 Aufhebung früherer Erlasse

Das Reglement vom 15. Juni 2018 zur Parkplatzbewirtschaftung der früheren Gemeinde Plaffeien wird aufgehoben.

Art. 13 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt (RIMU) in Kraft.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung von Plaffeien

am 30. November 2026

GEMEINDE PLAFFEIEN / FR

Christian Raemy
Gemeindeschreiber

Daniel Bürdel
Gemeindeammann

Genehmigt durch die Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt (RIMU)

am .....

Jean-François Steiert
Staatsrat, Direktor